

## P R E S S E M I T T E I L U N G

### Notwendige Korrektur einer öffentlichen Vorverurteilung zur Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 15.06.1998 mutmaßlicher PKK-Funktionär von Schweden ausgeliefert

(zugleich: „Wie nah ist uns Kurdistan?“ - Nr. 45)

Nachstehenden Auszug aus meinem Schreiben an die Pressestelle des Generalbundesanwalts habe ich als Verteidiger des kurdischen PKK-Anhänger Hasan I. nach dessen Auslieferung aufgrund einer irreführenden Pressemitteilung des Generalbundesanwalts vom 15.06.1998 gesandt.

Ich bitte um Berücksichtigung und entsprechende Meldung sowie Übersendung eines Artikels an uns.

Hier der Wortlaut meines Schreibens an die Pressestelle des Generalbundesanwalts:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Befremden habe ich der heutigen Tagespresse (u.a. "Frankfurter Rundschau") einen Bericht über die Auslieferung meines Mandanten aus Schweden entnommen. Darin wird angegeben, der Haftbefehl wegen versuchten Mordes und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sei vom Amtsgericht Hamburg bestätigt worden; weiter wird der Haftbefehl zusammenfassend wiedergegeben, wonach der Mandant als früherer PKK-Verantwortlicher für das Parteigebiet Hamburg ein Schlägerkommando angewiesen habe.

In der mir vorliegenden Pressemitteilung aus Ihrem Hause ist zwar - insoweit korrekt - nur davon die Rede, daß der Haftrichter "die Haft aufrechterhalten hat", weiter heißt es jedoch: "Der Haftbefehl beruht auf folgendem Sachverhalt ..." - es folgt in **direkter Rede** eine zusammenfassende Darstellung der Begründung des Haftbefehls - wodurch der Eindruck erweckt wird, als handele es sich um einen **bereits feststehenden Sachverhalt**.

Darin wird nicht deutlich gemacht,

- daß es sich insoweit lediglich um einen Verdacht handelt;
- daß eine tragende Behauptung reine Spekulation ist, für die es keinerlei Beweismittel gibt.

Die Verteidigung stellt hierzu fest:

1.

**Wie aus der Begründung des Haftbefehls ersichtlich und im Auslieferungsverfahren ausdrücklich eingeräumt, existiert für die Behauptung: "Der Beschuldigte übernahm die Planung und Leitung dieses Anschlags", keinerlei Beweismittel, so daß es sich insoweit um eine reine Spekulation handelt.**

2.

**In der Pressemitteilung wird unterschlagen, daß die schwedische Justiz und die Regierung zwar die Auslieferung grundsätzlich für zulässig erklärt, "hiervon jedoch den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) ausgenommen. Wegen dieser im Auslieferungsverfahren erfolgten Beschränkung wird sich die Haftanordnung - entsprechend des Spezialitätsgrundsatzes - nicht auf den Verbrechensvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB beziehen können."** (so wörtlich das Schreiben des Generalbundesanwalts vom 29.05.1998 an den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hamburg) - hinzuzufügen aus der Sicht der Verteidigung: Weil es eine unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematische und so weitgehende Strafvorschrift für die bloße Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wie bei uns in Schweden nicht gibt, sondern in ähnlicher Form nur in der Türkei! -

3.

**Es fehlt jeder Hinweis darauf, daß es sich bei dem vorliegenden Verfahren um einen sogenannten "Altfall" handelt, durch den die Feststellung des Generalbundesanwalts, seit Mitte 1996 sei eine "terroristische Vereinigung innerhalb der PKK nicht mehr feststellbar" nicht in Frage gestellt wird.**

Zusammengenommen ist die Pressemitteilung ein bedauerliches Dokument der Vorverurteilung und aufgrund der Presseberichterstattung für den Durchschnittleser daher Wasser auf die Mühlen der "Stammtischmeinung", bei den PKK-Anhängern handele es sich nach wie vor um "gefährliche Terroristen".

Eine Vorverurteilung kann auch durch Weglassen wesentlicher Umstände und manipulativer Darstellung des "Sachverhalts" erfolgen!

Die Pressemitteilung widerspricht im übrigen der Linie von "Dialog und Deeskalation", deren Erfolg in der jüngsten Demonstration und Großveranstaltung in Dortmund vom 06. Juni 1998 für den Frieden in Kurdistan erneut eindrucksvoll unter Beweis gestellt wurde.

Ich darf Sie daher namens meines Mandanten auffordern, die oben genannten notwendigen Ergänzungen in der gleichen Form der Öffentlichkeit mitzuteilen und bei zukünftigen Pressemitteilungen darauf zu achten.

...

**Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich wie immer gerne zur Verfügung**

**Bremen, 16.06.1998**

**H.-Eberhard Schultz**